

**GEMEINDE WESENDORF
ORTSTEIL WESENDORF**

GRUNDSCHULE LERCHENBERG

Urschrift

BEBAUUNGSPLAN

AV

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- o,8 GRUNDFLÄCHENZAHL, s. textliche Festsetzung Ziff. 1
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

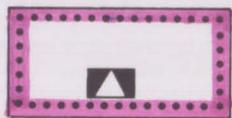
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- a ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung
Ziff. 2



BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

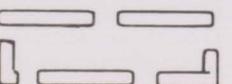
SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES hier: IMMISSIONSSCHUTZWALL



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS GRUNDSCHULE LERCHENBERG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS SCHULZENTRUM

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FÜR DIE BEMESSUNG DER MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DAS GESAMTGRUNDSTÜCK EINSCHL. DER GRÜNFLÄCHEN HERANGEZOGEN. BEI DER BERECHNUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL SIND SCHULHOFFLÄCHEN, EINSTELLPLÄTZE, ZUFahrTEN UND SCHULBUSHALTEPLÄTZE ANZURECHNEN.
2. ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND AUCH GEBÄUDE ÜBER 50 m LÄNGE ZULÄSSIG.
3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, HOLUNDER, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, STIELEICHE, ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

HINWEISE

IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS IST BESONDERS DARAUf HINZUWEISEN, DASS DAS PLANGEBIET IN UNMITTELBARER NÄHE ZUM STANDORTSCHIESSANLAGE WESENDORF DER BUNDESWEHR LIEGT. AUS DIESEM GRUND KÖNNEN DURCH DEN ÜBUNGSBETRIEB AM TAG UND IN DER NACHT NACHTEILIGE EMISSIONEN ENTSTEHEN.

ES HANDELT SICH UM EINE BESTANDSGEBUNDENE SITUATION. FÜR DIE IN KENNTNIS DIESES SACHVERHALTES ERRICHTETEN BAULICHEN ANLAGEN KÖNNEN GEGEN DIE BETREIBER DIESES PLATZES (BUNDESWEHR) KEINERLEI ABWEHR- UND ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE WEGEN DER LÄRMIMMISSION GELTEND GEMACHT WERDEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Wesendorf, den 23.03.1993
Weiß
(Bürgermeister)



Butz
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.1992 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.04.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Wesendorf, den 05.08.1993
Butz
Stadt/Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.09.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.11.1992 bis 18.12.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wesendorf, den 05.08.1993
Butz
Stadt/Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.2.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfshburg, den 16.7.1993
Katasteramt
öffentl. best. Verm. Inf.



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

....., den
Stadt/Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 13.7.93.

A. Klein

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den
.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der ~~Stadt/Gemeinde~~ hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.03.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wesendorf, den 05.08.1993
Bütze
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 28.02.94 im Amtsblatt Nr. 21/94 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 28.02.1994 in Kraft getreten.

Wesendorf, den 25.03.94
Bütze
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist der/dem **LANDKREIS GIFHORN** am 05.08.93 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der **LANDKREIS GIFHORN** hat am 10.11.93 (Az.: 616170-00/90/96) erklärt, daß sie/er ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 10.11.93
.....



Bezirksregierung/Landkreis
Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
Bütze
(Bütze)

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 07.04.1997
Christiansen
..... (i. A. Christiansen)
.....
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wesendorf, den 04.12.2001
Penshorn
..... (Penshorn)
.....
Stadt/Gemeindedirektor

